

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1925

41 (25.9.1925)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. September

1925

Inhalt.

I. Verordnung des Ministers der Finanzen:

Gebührenablösung für Brieffendungen von Staatsbehörden.

II. Bekanntmachungen:

Postgebührenablösung.

Hochschulkurse für katholische Lehrer und Lehrerinnen.

Lehrerfortbildung.

Die Aus- und Weiterbildung von Hilfschullehrern.

I. Verordnung des Ministers der Finanzen.

(Vom 16. September 1925.)

Gebührenablösung für Brieffendungen an Staatsbehörden.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 215, 220.)

Nach Vereinbarung mit der Deutschen Reichspost soll zur erneuten Feststellung der von den badischen Behörden künftig für ihre portopflichtigen Postsendungen zu zahlenden Portoablösungssumme der Postverkehr der Behörden in den Monaten Oktober 1925 bis einschließlich September 1926 neu ermittelt werden.

Zum Vollzug wird unter Aufhebung der Verordnung über die Einführung von Dienstmarken vom 27. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57) verordnet, was folgt:

§ 1.

Vom 1. Oktober 1925 bis 30. September 1926 sind alle portopflichtigen Sendungen der nachbezeichneten Art, sofern sie von einer der in anliegendem Verzeichnis aufgeführten badischen Staatsbehörden oder Einzelbeamten mit der Bestimmung nach Orten des Deutschen Reichs zur Absendung gelangen, an Stelle von Wertzeichen mit dem Portoablösungsvermerk „Frei durch Ablösung Nr. 16“ zu versehen. Unmittelbar unterhalb des Ablösungsvermerks, der handschriftlich oder durch Stempel angebracht werden kann, ist der Abdruck eines Amtsfiegels zu setzen, der das Hoheitszeichen des Landes trägt.

Briefstempel ohne Hoheitszeichen sowie die schriftliche Bescheinigung „in Ermangelung eines Dienstfiegels“ sind nicht zulässig. Geht aus dem Amtsfiegel die Bezeichnung der absendenden Dienststelle und des Amtsorts nicht hervor, so sind diese Bezeichnungen handschriftlich oder durch Stempelabdruck besonders beizusetzen.

§ 2.

Unter die Ablösung fallen sämtliche Brieffendungen im Orts- und Fernverkehr, nämlich Briefe, Päckchen, Postkarten, Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen, einschließlich der Wertbriefe, Einschreibbrieffendungen, Postaufträge und Nachnahmebrieffendungen. Wegen des Ausschlusses von Auslandsendungen vergleiche § 3.

Zu den abzulösenden Gebührenbeträgen gehören auch:

- a. bei Briefen mit Zustellungsurkunde, soweit sie unter dem Ablösungsvermerk abgesandt werden, neben der Gebühr für den Hinweg des Briefes die Zustellungsgebühr und die Gebühr für die Rücksendung der Zustellungsurkunde;
- b. bei Nachnahmesendungen neben der Freigegebühr die Vorzeigegebühr;
- c. bei Postaufträgen die Gebühr für den Postauftragsbrief und die Vorzeigegebühr.

§ 3.

Ausgeschlossen von der Gebührenablösung sind:

1. Die Postgebühr für Sendungen nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs, jedoch sind Brieffendungen mit dem Ablösungsvermerk auch nach dem Saargebiet, dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und dem Memelgebiet zugelassen.

2. Die Postgebühr für Sendungen, die an die Behörden gerichtet sind, sofern nicht der Absender eine zur Anwendung des Ablösungsvermerks berechtigte Behörde ist. Hiernach ist es unzulässig, daß zur Beantwortung von Anfragen, zur Erstattung von Seuchennmeldungen, im Wetterbeobachtungsdienst usw. Briefumschläge oder Postkarten von anderen Behörden oder Privatpersonen benutzt werden, die von der

empfangenden Behörde zu diesem Zwecke im voraus mit dem Ablösungsvermerk und dem Abdruck ihres Dienstfieglers versehen worden sind.

3. Die Postgebühr für Sendungen, die von einer Staatsbehörde nicht freigemacht mit dem Vermerk „gebührenpflichtige Dienstsache“ aufgeliefert worden sind und als unbestellbar zurückkommen.

4. Die Paket-, Postanweisungs- und Zahlkartengebühren.

5. Gebührenbeträge für die Nach- und Rücksendung der Wertbriefe;

ferner Nebengebühren z. B.:

6. für Postaufträge: Gebühr für die Rücksendung des angenommenen Wechsels oder des protestierten Wechsels und der Protesturkunde, Protestgebühr bei Postprotestaufträgen;

7. Eilzustellgebühren;

8. Gebühr für Bahnhofsbriefe und Zeitungs-Bahnhofsbriefe;

9. Rückscheingebühr;

10. Einsammlungsgebühren für die von den Landzustellern auf den Zustellgängen eingesammelten Sendungen und Zahlkarten, wenn sie an eine andere Postanstalt weiterzusenden sind;

11. Einlieferungsgebühr für die außerhalb der Postschalterstunden angenommenen Einschreibsendungen usw.;

12. Gebühr bei Rückforderung oder Aufschribsänderung von Postsendungen und Zahlkarten;

13. Gebühr für die Beförderung verschlossener Taschen;

14. Postausgabegebühr beim Bestehen eines Abkommens wegen Prüfung der Empfangsbescheinigung des Abholenden;

15. Schließfachgebühr;

16. Gebühr für die Unzustellbarkeitsmeldung;

17. Laufzettelgebühr;

18. Gebühr für die Ausfertigung von Doppeln zu Posteinlieferungsscheinen, zu Bescheinigungen über Zeitungsgeld und zu vom Empfänger verlorenen Post- und Zahlungsanweisungen;

19. Gebühr für die Anstellung umfangreicher Nachforschungen im Post-, Postschek- und Telegraphenbetrieb;

20. Gebühr für den Umtausch der amtlichen gestempelten Bordrucke und der verdorbenen Freimarken;

21. Stundungsgebühr.

Die nicht unter die Ablösung fallenden Gebühren sind nach den allgemeinen Vorschriften zu entrichten (PO § 50).

§ 4.

Unbeschadet der Verpflichtung der Behörden, zur Erspargung von Briefumschlägen die an denselben Empfänger gerichteten Sendungen tunlichst in einem Briefe zu versenden, ist es verboten, Sendungen, die an verschiedene Empfänger (physische Personen oder selbständige Behörden) gerichtet sind, zur Erspargung von Postgebühren als Sammelsendungen zu versenden, damit der Empfänger der Sammelsendung sie an den endgültigen Empfänger am Bestimmungsort, sei es durch Boten, sei es durch die Post, weitergibt.

Der durch eine gemeinschaftliche Abfertigungsstelle vermittelte Sammelbriefverkehr der Behörden, die Vertreter derselben Rechtspersönlichkeit sind und an einem Orte ihren Sitz haben, ist auch weiterhin zugelassen.

Es ist ferner nicht zulässig, daß die Behörden ihren vom Amtsort abwesenden Beamten und Arbeitsgruppen für den dienstlichen Verkehr Briefumschläge sowie Postkarten mit dem Ablösungsvermerk und dem Abdruck ihres Dienststempels zur Verfügung stellen.

Die bisherigen Grundsätze über die Freimachung der Dienstsendungen sind weiter zu beachten. Sendungen, deren Beförderungsgebühren nicht dem Lande zur Last fallen, sind wie bisher mit dem Vermerk „gebührenpflichtige Dienstsache“ abzuliefern.

§ 5.

Zur Ermittlung der Pauschgebühr soll während der Monate Oktober 1925 bis September 1926 eine Zählung der abgelösten Briefgebühren stattfinden. Das Reichspostministerium behält sich jedoch vor, diese Zählung u. U. abzukürzen. Während der Zählzeit dürfen die Behörden für ihre dienstlichen Briefsendungen weder Postwertzeichen verwenden noch Briefe, Karten usw. durch die Briefkasten ausliefern oder Ortssendungen durch besondere Boten bestellen lassen. Die abzulassenden Sendungen sind vielmehr, mit dem in § 1 bezeichneten Ablösungsvermerk versehen, ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt und an Orten, wo sich zwei oder mehrere Postanstalten befinden, bei der Stelle aufzuliefern, die nach vorheriger Verständigung zwischen der Postanstalt und den Staatsbehörden dazu bezeichnet wird. Hat die absendende Behörde ihren Sitz im Landzustellbezirk, so kann die Einlieferung auch durch Vermittlung des Landzustellers erfolgen, soweit dieser zur Einsammlung der Sendungen berechtigt ist.

Werden Dienstsendungen, die der Ablösung und Zählung unterworfen sind, freigemacht oder mit dem

Ablösungsvermerk versehen während der Zahlungszeit im Briefkasten vorgefunden, so werden sie zurückgegeben.

§ 6.

Für die Ermittlung der Gebühren bei der Auslieferung gelten während der Zahlung folgende Vorschriften:

Unter dem Ablösungsvermerk ist von der absendenden Behörde auf jeder Sendung der Betrag der fälligen Gebühr zu vermerken. Jeder Auslieferung, auch bei Einzelsendungen, ist ein Mitteilungszettel in doppelter Fertigung über den Gesamtbetrag der Gebühren beizugeben. Der Mitteilungszettel soll neben der Behördenbezeichnung den Tag der Einlieferung, die Stückzahl der Sendungen und den Gebührenbetrag enthalten. Bei größeren Auslieferungen sind die Sendungen nach Gattung und Gebührensätzen zu ordnen und die Gebührenbeträge nach den einzelnen Gruppen einzutragen. Bei Massensendungen, die nach Gattung und Gebührensätzen geordnet sowie entsprechend abgebunden und bezeichnet aufgeliefert werden, ist es nicht erforderlich, daß jede Einzelsendung mit dem Gebührenvermerk versehen ist.

Die Postanstalt prüft die Richtigkeit der von der absendenden Behörde vermerkten Gebühren, und nimmt sie mit der Gesamtsumme unter laufender Nummer in Listen auf. Eine Ausfertigung der Mitteilungszettel wird mit der Nummer dieser Eintragung versehen und bei den Postdienststellen aufbewahrt. Die zweite Ausfertigung wird nach Prüfung der vermerkten Gebühren mit kurzem schriftlichen Anerkennung zurückgegeben und ist bei der Behörde aufzubewahren.

Werden bei der Auslieferung Unrichtigkeiten in der Gebührenberechnung festgestellt, so werden sie richtiggestellt. Die festgestellten richtigen Gebührenbeträge sind auf dem Doppel des Mitteilungszettels zu vermerken.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde, die unter dem Ablösungsvermerk abgesandt werden sollen, ist die Postgebühr für den Hinweg des Briefes, die Zustellungsgebühr und die Postgebühr für die Rücksendung der Zustellungsurkunde in einer Summe anzusetzen. Wenn Briefe mit Zustellungsurkunde, die in der Ermittlungszeit unter dem Ablösungsvermerk aufgeliefert worden sind, als unbestellbar zurückkommen, so werden die Zustellungsgebühr und die Postgebühr für die Rücksendung der Zustellungsurkunde wieder abgesetzt. In diesem Falle hat der eintragende Beamte auf die Vorderseite des Briefes einen Vermerk über den gutgeschriebenen Gebührenbetrag zu machen und mit seinem Namenszug zu unterschreiben.

§ 7.

In regelmäßigen Zeitabschnitten sowie am Monatsende werden die Postanstalten die Summe der vermerkten Gebühren mit den Aufzeichnungen der Behörden vergleichen und etwaige Unterschiede sogleich aufklären. Die näheren Vereinbarungen über Zeit und Art der Vergleichen trifft der Postamtsvorsteher unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Verfügung wegen der Rücknahme ungebrauchter Dienstmarken der Behörden bleibt vorbehalten.

§ 8.

Die Zahlung und Verrechnung der Ablösungssumme wird durch das Finanzministerium veranlaßt.

Karlsruhe, den 16. September 1925.

Der Minister der Finanzen
Dr. Köhler.

Verzeichnis

der in die Portoablösung einzubeziehenden Badischen Staatsbehörden und der eine solche Behörde vertretenden Einzelbeamten.

I. Landtag.

1. Die Landtagskanzlei.

II. Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums.

1. Das Ministerium.
2. Die Gesandtschaft in Berlin.

III. Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern.

1. Das Ministerium.
2. Die wirtschaftliche Vertretung der badischen Regierung in Berlin.
3. Die Landeskommissäre.
4. Der Verwaltungsgerichtshof.
5. Die Bezirksämter.
6. Die Polizeidirektion in Baden.
7. Das Landespolizeiamt in Karlsruhe.
8. Die Kreisoberbebauungsbeamten.
9. Die Bezirksärzte.
10. Der Bezirksassistentenarzt in Pforzheim.
11. Die Bezirkstierärzte.
12. Die Apothekenvisitatoren in Freiburg und Heidelberg.
13. Der staatliche Weinkontrollleur in Oberkirch.
14. Die Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten in Freiburg und Heidelberg.
15. Die Gendarmerie.

16. Die Gendarmerieschule einschließlich Landes-
kriminalgemuseum.
 17. Das polizeiliche Arbeitshaus in Kislau.
 18. Die Heil- und Pflegeanstalten.
 19. Die Landeshebammenlehranstalt und Landesfrauen-
klinik in Karlsruhe.
 20. Die staatliche Bäderverwaltung in Baden.
 21. Der Badearzt in Badenweiler.
 22. Das Landesbad in Dürheim.
 23. Das Obereichungsamt in Karlsruhe.
 24. Die staatlichen Eichämter.
 25. Das Landesgewerbeamt.
 26. Die Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim.
 27. Die landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augusten-
berg.
 28. Die Landesökonomieräte.
 29. Die Landwirtschaftsschule Augustenberg.
 30. Die Landwirtschaftsschule Hochburg.
 31. Das Weinbauinstitut in Freiburg.
 32. Die Rebveredelungsanstalt in Durlach.
 33. Die Veterinärärzte der Zuchtverbände.
 34. Der Vorstand des Badischen Viehversicherungs-
verbands in Karlsruhe.
 35. Das Tierhygienische Institut in Freiburg.
 36. Das statistische Landesamt.
 37. Die Fürsorgekassen für Gemeinde- und Körper-
schaftsbeamte.
 38. Das Landesversicherungsamt.
 39. Die Oberversicherungsämter.
 40. Das Gewerbeaufsichtsamt in Karlsruhe.
 41. Der Landesblindenpfleger in Freiburg.
 42. Das Landesamt für Arbeitsvermittlung.
 43. Die Badische Gebäudeversicherungsanstalt.
 44. Die Polizei im Bereitschaftsdienst.
- IV. Im Geschäftsbereich des Justizministeriums.
1. Das Ministerium.
 2. Das Oberlandesgericht.
 3. Die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht.
 4. Die Landgerichte.
 5. Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten
einschließlich ihrer auswärtigen Zweigstellen.
 6. Die Amtsgerichte.
 7. Die Notariate.
 8. Die Strafanstalten.
 9. Die Fürsorgeerziehungsanstalten Flehingen und
Sinsheim.
- V. Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus
und Unterrichts.
1. Das Ministerium.
 2. Die Zentralschulfondsverwaltung.
 3. Die Kreis- und Schulämter.
 4. Die Schulinspektion Mannheim.
 5. Die Lehrerseminare.
 6. Die Gymnasien.
 7. Das Fortbildungsschullehrerinnenseminar in
Karlsruhe.
 8. Das Handarbeitslehrerinnenseminar.
 9. Die Landesturnanstalt.
 10. Die Aufbaurealschulen in Lahr und Tauber-
bischofsheim.
 11. Die Blindenanstalt in Iffesheim.
 12. Die Taubstummenanstalten.
 13. Die Bad. Krüppel-, Heil- und Erziehungsanstalt
Heidelberg.
 14. Die Uhrmacherschule in Furtwangen.
 15. Die Schnitzerschule in Furtwangen.
 16. Die Berechnung der Uhrmacher- und Schnitzerei-
schule in Furtwangen.
 17. Die Kunsthalle in Karlsruhe.
 18. Das Generallandesarchiv.
 19. Die Landesbibliothek.
 20. Die Landesammlung für Naturkunde.
 21. Die Landeskunstschule.
 22. Das Staatstechnikum.
 23. Die Kunstgewerbeschule in Pforzheim.
 24. Die Landesstermwarte.
 25. Die Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchs-
anstalt.
 26. Die Lebensmittelprüfungsstation.
 27. Das Landesmuseum.
 28. Der Konservator der kirchlichen Denkmäler in
Freiburg.
- Universität Heidelberg.
29. Der Engere Senat.
 30. Die Kassenverwaltung.
 31. Die Bibliothek.
 32. Die akademische Lesehalle.
 33. Die theologische Fakultät.
 34. Die juristische Fakultät.
 35. Die medizinische Fakultät.
 36. Die philosophische Fakultät.
 37. Die naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät.
 38. Das prakt. theologische Seminar.
 39. Das wissenschaftlich-theologisches Seminar.
 40. Das juristische Seminar.
 41. Das Seminar für rechtswirtschaftliche und rechts-
vergleichende Studien.
 42. Das ägyptologische Institut.
 43. Das archäologische Institut.
 44. Das deutsche Seminar.
 45. Das englische Seminar.

- 46. Das romanische Seminar.
- 47. Das Institut für Sozial- und Staatswissenschaften.
- 48. Das geographische Seminar.
- 49. Das historische Seminar.
- 50. Das kunsthistorische Seminar.
- 51. Das musikwissenschaftliche Seminar.
- 52. Das philologische Seminar.
- 53. Das philosophische Seminar.
- 54. Das sprachwissenschaftliche Seminar.
- 55. Die Krankenhausverwaltung.
- 56. Das chemische Laboratorium.
- 57. Die Universitätsfrauenklinik.
- 58. Die psychiatrische Klinik.
- 59. Die Kinderklinik.
- 60. Die orthopädische Anstalt.
- 61. Das hygienische Institut.
- 62. Die zahnärztliche Universitätspoliklinik.
- 63. Das anatomische Institut.
- 64. Das pathologische Institut.
- 65. Das physiologische Institut.
- 66. Das pharmakologische Institut.
- 67. Das botanische Institut.
- 68. Das geologisch-paläontologische Institut.
- 69. Das mathematische Institut.
- 70. Das mineralogisch-petrographische Institut.
- 71. Das physikalisch-radiologische Institut.
- 72. Der theoretisch-physikalische Apparat.
- 73. Das zoologische Institut.

Universität Freiburg.

- 74. Der Senat.
- 75. Die Kasernenverwaltung.
- 76. Die Bibliothek.
- 77. Die theologische Fakultät.
- 78. Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät.
- 79. Das privatwirtschaftliche Seminar.
- 80. Die medizinische Fakultät.
- 81. Das anatomische Institut.
- 82. Das physiologische Institut.
- 83. Das physiologisch-chemische Institut.
- 84. Das pathologische Institut.
- 85. Das pharmakologische Institut.
- 86. Das hygienische Institut.
- 87. Die Verwaltungsdirektion der vereinigten klinischen Anstalten der Universität.
- 88. Die medizinische Klinik.
- 89. Die chirurgische Klinik.
- 90. Die Augenklinik.
- 91. Die Frauenklinik.
- 92. Die Hals-, Nasen- und Ohrenklinik.
- 93. Die Hautklinik.

- 94. Die Kinderklinik.
- 95. Die psychiatrische und Nervenklinik.
- 96. Die medizinische Poliklinik.
- 97. Die zahnärztliche Poliklinik.
- 98. Die philosophische Fakultät.
- 99. Das philosophische Seminar.
- 100. Das orientalische Seminar.
- 101. Das Seminar für klassische Philologie.
- 102. Das Seminar für englische Philologie.
- 103. Das Seminar für romanische Philologie.
- 104. Das historische Seminar, Abteilung für alte Geschichte.
- 105. Das historische Seminar, Abteilung für mittlere und neuere Geschichte.
- 106. Das archäologische Institut.
- 107. Das Institut für mittlere und neuere Kunstgeschichte.
- 108. Das musikwissenschaftliche Seminar.
- 109. Die naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät.
- 110. Das mathematische Institut.
- 111. Das physikalische Institut.
- 112. Das mathematisch-physikalische Institut.
- 113. Das physikalisch-chemische Institut.
- 114. Das chemische Laboratorium.
- 115. Das mineralogische Institut.
- 116. Das geologische Institut.
- 117. Das Institut für Bodenkunde.
- 118. Das botanische Institut einschl. botanischer Garten.
- 119. Das zoologische Institut.
- 120. Das geographische Institut.
- 121. Das forstzoologische Institut.
- 122. Das forstliche Institut.
- 123. Die forstliche Versuchsanstalt.

Die technische Hochschule Karlsruhe.

- 124. Der Senat.
- 125. Die Bibliothek.
- 126. Das Institut für Sozialpsychologie.
- 127. Das geodätische Institut.
- 128. Das Institut für Straßen- und Eisenbahnwesen.
- 129. Das Institut für Wasserbau.
- 130. Das Institut für Baustatik und Brückenbau.
- 131. Das Institut für Städtebau und städtischen Tiefbau.
- 132. Die bautechnische Versuchsanstalt.
- 133. Der Lehrstuhl für Dampfmaschinenbau.
- 134. Der Lehrstuhl für Hebemaschinen.
- 135. Der Lehrstuhl für Heizung und Lüftung.
- 136. Der Lehrstuhl für Maschinenelemente.
- 137. Der Lehrstuhl für mechanische Technologie.
- 138. Das Maschinen-Laboratorium mit Heiz- und Kraftwerk.

139. Das elektrotechnische Institut.
140. Das lichttechnische Institut.
141. Das physikalische Institut.
142. Das chemische Institut.
143. Das chemisch-technische Institut.
144. Das Institut für physikalische Chemie und Elektrochemie.
145. Das geologisch-mineralogische Institut.

VI. Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen.

1. Das Ministerium.
2. Die Bezirksbauämter.
3. Die Domänenämter.
4. Die Forstämter.
5. Das Bergamt.
6. Die Münzverwaltung.
7. Die Landeshauptkasse.
8. Die Staatsschuldenverwaltung.
9. Die Wasser- und Straßenbaudirektion.
10. Die Landeswetterwarte.
11. Die Wasser- und Straßenbauämter.
12. Die Kulturbauämter.
13. Die Rheinbauämter.
14. Die Vermessungsämter.
15. Die Katastergeometer.
16. Die geologische Landesanstalt in Freiburg.
17. Die Straßen- und Dammeister, soweit sie nicht am Sitz eines Bauamts wohnen.
18. Die Hafenverwaltung in Mannheim.

VII. Rechnungshof.

1. Die Kanzlei.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 16359. Postgebührenablösung.

Unter Bezugnahme auf die Seite 167 bis 172 dieser Nummer zum Abdruck gebrachte Verordnung des Finanzministeriums vom 16. September 1925 werden die in Abteilung V des Verzeichnisses genannten Behörden hiermit angewiesen, vom 1. Oktober d. J. ab entsprechend zu verfahren und die hierwegen erforderlichen Vorkehrungen alsbald zu treffen.

Zur Vermeidung unnötiger Portoauslagen wiederhole ich bei dieser Gelegenheit die Vorschriften, auf die bereits früher zur Beachtung hingewiesen wurde, nämlich:

1. Mitteilungen an andere staatliche Behörden, insbesondere aber Berichte und Vorlagen an das Ministerium sind so zeitig und inhaltlich so voll-

ständig zu erstatten, daß Erinnerungen und Rückfragen nicht notwendig werden. Handelt es sich um die Weiterleitung von Eingaben Einzelner oder von Berichten anderer Behörden, so sind dieselben vor der Vorlage genau auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls zunächst zur Ergänzung zurückzugeben.

2. Sendungen an Privatpersonen sind nur dann freizumachen, wenn sie vorwiegend im dienstlichen Interesse liegen; wo dies nicht der Fall ist, sind solche Sendungen als portopflichtige Dienstsache — vergl. hierwegen § 14 der Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Dezember 1904, das Versendungsweesen der Staatsbehörden betreffend, Schulverordnungsblatt 1904 Seite 240 — abzulassen.
 3. In allen Fällen, in denen Sendungen nach den neuen Postvorschriften sich zur Beförderung als Druckfachen, Aktenbriefe (über 250–500 gr) oder Päckchen — vergl. §§ 1, 7, 8 und 11 der Postordnung vom 22. Dezember 1921, Reichsgesetzblatt 1921 Nr. 119 — zur ermäßigten Taxe eignen, ist von diesen Versendungsarten Gebrauch zu machen, sofern mit Rücksicht auf den Inhalt der Mitteilungen keine Bedenken entgegenstehen.
 4. Anzeigen rein formeller Art, wie „Fehlanzeigen“, können auf Postkarten erstattet werden. Dabei sind aber stets Datum und Nummer des Erlasses, auf den sie sich beziehen, genau anzugeben.
 5. Die Versendung von Akten, Büchern, Rechnungsbestandteilen und dergleichen ist auf den zur Erledigung des Geschäfts notwendigen Umfang zu beschränken.
 6. Sendungen von einer Staatsbehörde an eine andere, unter denen ein regelmäßiger Dienstverkehr besteht, sind nur in dringenden Fällen einzeln, im allgemeinen aber gesammelt je nach Bedarf ein- oder zweimal in der Woche abzulassen. Da mit der Wiedereinführung der Ablösung die bisherigen Dienstmarken entbehrlich werden, sind solche nur noch in dem Umfang zu beziehen, daß die Bestände möglichst bis zum 1. Oktober d. J. aufgebraucht werden können.
- Die am 1. Oktober d. J. bei den einzelnen Behörden und Dienststellen noch vorhandenen unversendeten Dienstmarken sind bis längstens 5. Oktober d. J. unter Anschluß eines kurzen Verzeichnisses an die Expeditur des Unterrichtsministeriums einzusenden, von welcher sie der Post zurückgegeben werden, die ihrerseits die zu ver-

gütenden Beträge auf das Postcheckkonto der Landeshauptkasse überweist. Bei den Hochschulen wolle die gemeinsame Einsendung der Restbestände für sämtliche Anstalten und Institute durch die Senate veranlaßt werden.

Den unterstellten Behörden wird die restlose und pünktliche Ablieferung der unversendeten Bestände hiermit ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Falls am 1. Oktober keine Dienstmarken mehr vorhanden sein sollten, wäre Fehlanzeige zu erstatten.

Die Gehaltsrechner erhalten bezüglich der Markenablieferung usw. besondere Weisung.

Da mit dem Inkrafttreten der Portoablösung am 1. Oktober 1925 die Weiterbenutzung des bisherigen Briefstempels unzulässig ist, habe ich für diejenigen Dienststellen, für die bisher kein Stempel mit Hoheitszeichen beschafft wurde, einen solchen in Auftrag gegeben; derselbe wird nach Fertigstellung unter Anschluß einer Rechnung jeder Dienststelle unmittelbar von der Fabrik zugesandt werden.

Den Universitäten Heidelberg und Freiburg sowie der Technischen Hochschule Karlsruhe gehen die für ihren Geschäftsbereich bestellten Stempel gesammelt zu; sie sind nach dem der Sendung beigefügten Verzeichnis zu verteilen. Für Einziehung der anteiligen Beträge und Bezahlung in einer Summe ist — zwecks Portosparnis — Sorge zu tragen.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß von den Dienststellen auf die gesicherte Verwahrung der Hoheitsstempel und die Verhütung jeden Mißbrauchs streng Bedacht zu nehmen ist. Verantwortliche Beamte oder Angestellte, die es an der nötigen Sorgfalt bei der Verwahrung und Verwendung des Hoheitsiegels oder an der nötigen Aufsicht fehlen lassen, müßten — abgesehen von den etwaigen strafrechtlichen Folgen — für den dadurch entstehenden Schaden ersatzpflichtig gemacht werden; auch die mißbräuchliche Anwendung des Ablösungsvermerks ist strafbar.

Die Beschaffung eines Stempels für den Ablösungsvermerk bleibt — sofern der Umfang der Sendungen es erforderlich erscheinen läßt — den einzelnen Dienststellen überlassen.

Karlsruhe, den 18. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung:
Dr. Schworer.

Nr. O 44082. Hochschulkurse für katholische Lehrer und Lehrerinnen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat veranstaltet im Monat Oktober an nachfolgenden Orten Hochschulkurse für katholische Lehrer und Lehrerinnen:

1. In Billingen am Montag, den 12. Oktober, nachmittags 2 Uhr in der Knabenvolksschule;
2. in Sigmaringen am Dienstag, den 13. Oktober, nachmittags 1/2 2 Uhr im Fidelishaus;
3. in Radolfzell am Mittwoch, den 14. Oktober, nachmittags 2 Uhr im Katholischen Vereinshaus zum „Kreuz“;
4. in Waldshut am Donnerstag, den 15. Oktober, nachmittags 2 Uhr im Hotel Wartek (am Bahnhof);
5. in Schopfheim am Freitag, den 16. Oktober, nachmittags 2 Uhr im Gasthaus zum Hirschen;
6. in Offenburg am Montag, den 19. Oktober, nachmittags 2 1/2 Uhr im Turnsaal des Klosters;
7. in Rastatt am Dienstag, den 20. Oktober, nachmittags 2 Uhr im Erzbischöfl. Gymnasialkonvikt;
8. in Karlsruhe am Mittwoch, den 21. Oktober, nachmittags 1/2 3 Uhr im Saal des St. Josefs-hauses (Winterstr. 39);
9. in Mosbach am Donnerstag, den 22. Oktober, nachmittags 1 Uhr im Hotel zur Krone;
10. in Mannheim am Freitag, den 23. Oktober, nachmittags 2 1/2 Uhr in der Aula der Handelshochschule.

Es werden sprechen:

Professor Dr. Aloys Schmitt über die Erschaffung des Menschen im Lichte der Bibel und der Naturwissenschaft, Professor Dr. Jakob Bilz über die Erbsünde und ihre Bedeutung für die Erziehung und Professor Dr. Artur Allgeier über die Hoffnung auf das neue Leben beim Propheten Ezechiel.

Außerdem findet in Lauda am 13., 14. und 15. Oktober 1925 ein Hochschulkurs statt, bei welchem sich die Nachmittagsvorlesungen (ab 2 1/2 Uhr) besonders für Lehrer und Lehrerinnen eignen.

Die Kreis- und Stadtschulämter werden ermächtigt, Lehrern und Lehrerinnen, die an den Kursen teilnehmen wollen, den erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes angängig erscheint.

Karlsruhe, den 24. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung:
Dr. Schmitt.

B. Gen. V*

Nr. C 45134. Lehrerfortbildung.

In der Zeit vom 8. bis 10. Oktober veranstaltet der Badische Lehrerverein unter Führung von Professor Dr. Fehrle in Heidelberg einen volkswissenschaftlichen Kurs. Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr sprechen:

Universitäts-Professor Dr. Fehrle (Heidelberg): Volkswissenschaft und Lehrerbildung.

Universitäts-Professor Dr. A. Wrede (Köln): Volkssprache, Volksdichtung und Volksfeste in der Schule und Jugendpflege.

Fräulein Dr. E. Weiser (Wien): Germanische Hausgeister.

Dr. Wilhelm Fränger (Heidelberg): Bildwerke hoher Kunst im Spiegel der Volkskunst (mit Lichtbildern).

Universitäts-Professor Dr. John Meier (Freiburg): Das deutsche Volkslied.

Professor Dr. Hünerkopf (Heidelberg): Totenkult.

Außerdem gehen Führungen durch die volkswissenschaftliche und völkerkundliche Sammlung der von Portheim-Stiftung.

An den Abenden finden folgende Veranstaltungen statt:

1. Alemannischer Abend. Dabei trägt Stefan D. Kaupp (Denzlingen) aus seinen Gedichtbüchern vor.

2. Pfälzer Abend. Dabei spricht Professor Th. Hänlein (Heidelberg) über den Mannheimer Mundartdichter Ludwig Brechter.

3. Dr. J. A. Behringer, Mannheim: Vortrag über Hans Thoma (mit Lichtbildern).

Die Veranstaltungen finden in der Universität statt. Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle des Lehrervereins Heidelberg, Werderstraße 14, zu richten. Für die Teilnahme werden Karten gegen eine mäßige

Gebühr (für Mitglieder des Badischen Lehrervereins 2 RM) ausgegeben.

Lehrer und Lehrerinnen, die an diesen Veranstaltungen teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub bewilligt werden, soweit die Mitvernehmung ihres Dienstes angeordnet werden kann.

Karlsruhe, den 22. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
B. Gen. V^k Dr. Hellpach.

Nr. C 45775. Die Aus- und Weiterbildung von Hilfschullehrern.

Es ist beabsichtigt, Ende Oktober d. J. in Heidelberg und Mannheim einen 14-tägigen Aus- und Weiterbildungskurs für Hilfschullehrer abzuhalten. Zugelassen dazu werden in erster Reihe Lehrer und Lehrerinnen, die seit kurzem erst im Hilfschuldienst tätig sind oder die Absicht haben, in Hilfschulen verwendet zu werden. Die Teilnehmer erhalten auf Wunsch Unterkunft und Frühstück im Lehrerfeminar Heidelberg, Vergütung für nachzuweisende Reisekosten und diejenigen auswärtigen Teilnehmer, welche während des Kurses in Heidelberg wohnen, einen Aufwandsbeitrag von 40 RM für Verheiratete und von 20 RM für ledige Teilnehmer.

Anmeldungen mit näherer Begründung des Gesuchs und mit einer Erklärung darüber, ob Unterkunft im Seminar gewünscht wird, sind innerhalb 10 Tagen auf dem geordneten Dienstweg zur alsbaldigen Vorlage hierher einzureichen. Die zugelassenen Bewerber werden von hier aus über das Nähere verständigt.

Karlsruhe, den 21. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.